

Insektizide in Winterraps im Herbst - Auflagen

Stand: 19.09.2025

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	IRAC-Wirkort- Gruppe	max. zugelassene Aufwandmenge in l bzw. kg/ha	Indikationen	max.	Abstand in Tagen	max.	Wartezeit in Tagen	Bienenschutz		Abstand in m zu				Abstand	Randstreifen	sonstige	
					Anwendung		Anwendung				Oberflächengewässern				zu Saum	in m	Auflagen	
					in dieser Indikation		in der Kultur bzw. je Jahr				Stand-	Abdriftminderung	biotopen	bei > 2 %	(fett =			
(Auswahl)									solo	+ Azol	dard	50%	75%	90%	(NT-Aufl.)	Hangneigung	bußgeldbewehrt)	
Pyrethroide (Klasse II)																		
Cypermethrin Max	Cypermethrin 500	3	0,05	beißende Insekten, in ES 10-57	max.1x Herbst		2x	49	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	109	-	WW7091	
Decis forte	Deltamethrin 100	3	0,075	beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 11-69	1x	3x	90	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	15	103	-	NG405, WW7091		
				beißende Insekten ausgen. KRB, in ES 20-69	1x												56	
			0,05	Kohlrübenblattwespe, in ES 12-29	1x							90	20				10	NW800, WW7091
				Kohlrübenblattwespe, in ES 20-29	1x													
Orefa Delta M	Deltamethrin 25	3	0,25	Rapserdflö, bis ES 29	1x	1x	F	B 2	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	10	102	-	WW7091		
				Blattläuse als Virusvektoren, bis ES 69	1x													
Scatto	Deltamethrin 25	3	0,2	Rapserdflö, in ES 10-13	1x		1x	F	B 1	B 1	n.z.	n.z.	20	10	102	-	NW800	
Karate Zeon	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	beißende Insekten, ab ES 11	2x	10-14	2x	35	B 4	B 2	n.z.	10	5	5	108	-	WW7091	
Kaiso Sorbie / Bulldock Top	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapserdflö, im Herbst ODER Frühjahr	1x		1x	56	B 4	B 2	20	10	5	5	108	-	VV603, WW7091	
Shock Down	lambda-Cyhalothrin 50	3	0,15	Rapserdflö, im Herbst	1x		2x	F	B 2	B 2	n.z.	10	5	5	108	-	-	
Tarak / Jaguar	lambda-Cyhalothrin 100	3	0,075	Rapserdflö, im Herbst	1x		1x	F	B 4	B 2	n.z.	20	10	5	108	-	WW7091	
Nexide *** / Cooper ***	gamma-Cyhalothrin 60	3	0,08	beißende Insekten	2x		2x	28	B 4	B 2	n.z.	n.z.	n.z.	20	102	-	WW7091	
Sumicidin Alpha EC	Esfenvalerat 50	3	0,25	beißende Insekten	2x		2x	56	B 2	B 2	n.z.	20	10	5	103	NW706 (20m)		
Pyrethroide (Klasse I)																		
Mavrik Vita / Evure	tau-Fluvalinat 240	3	0,2	beißende Insekten	1x		1x	56	B 4	B 2	15	10	5	5	101	-	WW7091	
Neonicotinoide																		
Carnadine	Acetamiprid 200	4A	0,2	Rapserdflö, im Herbst in ES 11-19	1x		1x	28	B 2	B 1	n.z.	20	10	5	NT108-1	NW706 (20m)	NG405	
Mospilan SG*	Acetamiprid 200	4A	0,25	Blattläuse (Larven und Imagines), in ES 14-55	1x		1x	28	B 4	B 2	n.z.	15	10	5	NT103-1	NW706 (20m)	NG405, NG371.1010, VV553	
Pyridincarboxamide																		
Teppeki / Afinto	Fonicamid 500	29	0,1	Grüne Pfirsichblattlaus, im Winterraps, im Herbst, in ES 12-18	1x		1x	F	B 2	B 2	x	x	x	x	-	-	-	
Diamide																		
Exirel*	Cyantranilprole 100	28	0,4	Rapserdflö (Larven + Adulte), in ES 10-19	1x		1x	F	B 1	B 1	5	x	x	x	102-1	-	NG371.1182, NG373.1182	
Minecto Gold*	Cyantranilprole 400	28	0,1875	Rapserdflö (Larven + Adulte), ab ES 14	1x		1x	F	B 1	B 1	n.z.	20	10	5	102-1	-		

ES = Entwicklungsstadium, KRB = Kohlrübenblattwespe, F = keine Wartezeit erforderlich, n.z. = nicht zugelassen, Susanne Hagen, LKSH, Stand: 19.09.2025
B 4 = nicht bienengefährlich, B 2 = Anwendung nur nach Ende des täglichen Bienenfluges bis 23 Uhr, B 1 = bienengefährlich, * = Exirel, Minecto Gold und Mospilan SG: Art. 53-Notfallzulassungen für in 2025 erhalten!
*** = Nexide: Zulassungsende: 31.03.25, Abverkaufsfrist: 30.09.2025, Ablauffrist: 30.09.2026; x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.
In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

1[2]

Erläuterungen zur Tabelle Insektizide in Raps im Herbst - Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: **rot / fett**

NG371.1010: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden:

1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Acetamiprid pro Hektar,
2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen.

Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG371.1182: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Cyantraniliprole pro Hektar, 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG373.1182: Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Mittel, das den Wirkstoff Cyantraniliprole enthält, ausgebracht wurde.

NG405: Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze)

mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung,

mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %(siehe Text NT101).

NT102-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANZ AT 23.10.2013 AT) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %(siehe Text NT101).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze)

eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT108-1: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. **Zusätzlich** muss die Anwendung in einer darauffolgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANZ AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109:mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %(siehe Text NT108).

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - **ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.** Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW800: Keine Anwendung auf gedrainierten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

VV603: Keine Verwendung behandelter Pflanzen als Grünfütter.

VW7091: Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminierungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.